

Gemeindeordnung Freienbach

Abkürzungen

KV: Kantonsverfassung

GOG: Gemeindeorganisationsgesetz

WAG: Wahl- und Abstimmungsgesetz

FHG: Finanzhaushaltsgesetz

VIVöB: Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung
über das öffentliche Beschaffungswesen

WoV: Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- 1 Die Gemeinde Freienbach ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts und im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.
- 2 Die Gemeinde Freienbach übt die staatlichen Tätigkeiten aus, welche ihr das kantonale Recht überträgt. Sie ist für örtliche Angelegenheiten zuständig, die keiner anderen Körperschaft zugewiesen sind.

Art. 2

- 1 Die der Gemeinde obliegenden Angelegenheiten werden durch ihre Organe und Kommissionen im Rahmen ihrer Kompetenzen erledigt.
- 2 Organe der Gemeinde Freienbach sind:
 - a) Die Stimmberechtigten
 - b) Der Gemeinderat
 - c) Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin
 - d) Die Rechnungsprüfungskommission
 - e) Die vom Gemeinderat bestellten Behörden
- 3 Der Gemeinderat wählt die zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben erforderlichen Kommissionen. Er regelt deren Aufgaben und Kompetenzen.

II. Die Organisation der Gemeinde

A. Die Stimmberechtigten

Art. 3

- 1 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Befugnisse an der Urne aus, so weit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.
- 2 Die Gemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten der Gemeinde.

B. Die Gemeindeversammlung

Art. 4

- 1 Für die von den Stimmberechtigten vorzunehmenden Wahlen gilt das Urnensystem.
- 2 Über den Voranschlag, die Nachtragskredite, den Steuerfuss und die Genehmigung der Jahresrechnung wird an der Gemeindeversammlung beraten und Beschluss gefasst.
- 3 Die übrigen Sachgeschäfte werden an der Gemeindeversammlung beraten, bereinigt und innert tunlicher Frist zur Urnenabstimmung gebracht.

Art. 5

Die Gemeindeverwaltung wird nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) geführt, wobei die Gemeindeversammlung über die Unterstellung der einzelnen Verwaltungsabteilungen entscheidet.¹

C. Der Gemeinderat

Art. 6

Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Säckelmeister/der Säckelmeisterin und aus fünf weiteren Mitgliedern.²

D. Weitere Behörden und Kommissionen

Art. 7

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.³
- 2 Die Rechnungsprüfungskommission hat die Rechnung über sämtliche Verwaltungszweige auf die materielle Richtigkeit zu kontrollieren und zu prüfen, ob die Rechnung mit dem Budget und mit den Beschlüssen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates übereinstimmt.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission kann für Teil- oder Spezialprüfungen und Kontrollaufgaben im Rahmen des von ihr dem Gemeinderat beantragten und von der Gemeindeversammlung genehmigten Budgets externe Revisionsstellen oder andere Spezialisten zur Unterstützung beiziehen.

Art. 8

In der Gemeinde Freienbach ist die Einbürgerungsbehörde für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig.⁴

¹ Abstimmung vom 27. November 2005, Gemeindeversammlungsbeschluss vom 15. April 2011

² Abstimmung vom 24. November 2013

³ Abstimmung vom 8. Dezember 1991

⁴ Abstimmung vom 25. November 2012

E. Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin

Art. 9

- 1 Das Gemeindepräsidium wird im Halbbamt geführt.⁵
- 2 Der Gemeinderat setzt die Besoldung im Rahmen der Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde Freienbach fest.
- 3 Bei einer Abwahl wird eine sechsmonatige Lohnfortzahlung gewährleistet.

F. Der Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin

Art. 10

Die Stimmberechtigten wählen den Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Er/sie ist wieder wählbar.

G. Weitere Mitarbeitende

Art. 11

Im Personalreglement der Gemeinde Freienbach⁶ ist das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden der Gemeinde Freienbach, soweit für sie nicht spezielle Regelungen gelten, geregelt.

III. Umsetzung Gemeindeaufgaben

Art 12

- 1 Die Gemeinde arbeitet bei der Ausübung staatlicher Tätigkeit mit dem Kanton und anderen Gemeinden und den Bezirken zusammen.
- 2 Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Zweckverbänden zusammenschliessen, auf vertraglicher Basis zusammen mit anderen Gemeinwesen gemeinsame Einrichtungen betreiben, Aufgaben Privaten übertragen oder mit anderen Körperschaften übereinkommen, dass ein Bezirk oder eine Gemeinde bestimmte Tätigkeiten für alle Beteiligten wahrnimmt.
- 3 Die Übertragung von hoheitlichen Aufgaben bedarf einer Grundlage im übergeordneten Recht oder in einem Gemeindereglement.

⁵ Abstimmung vom 18. Mai 2003

⁶ Abstimmungen vom 26. November 2006 und 10. Juni 2018

Art. 13

Die öffentlichen Aufgaben werden insbesondere erfüllt durch die Mitgliedschaft in folgenden Zweckverbänden:

- a) Zweckverband «Abwasserverband Höfe» zwecks Betrieb und Unterhalt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage in Freienbach;⁷
- b) Zweckverband «Kehrichtverbrennungsanlage Linthgebiet» zwecks Betrieb und Unterhalt einer zentralen Abfallverbrennungsanlage in Niederurnen.⁸

Art. 14

Die öffentlichen Aufgaben werden insbesondere jeweils erfüllt durch einen Konzessionsvertrag beziehungsweise eine Leistungsvereinbarung mit folgenden Leistungserbringern:

- a) dem Verein Spitex Höfe für die ambulante Versorgung der Bevölkerung von Freienbach;⁹
- b) der Korporation Pfäffikon¹⁰ und der Korporation Wollerau¹¹ zur Abgabe von Trinkwasser und die Bereitstellung der notwendigen Groberschliessungsanlagen;
- c) der EW Höfe AG 12 für die Versorgung mit Elektrizität und die Bereitstellung der notwendigen Groberschliessungsanlagen;¹²
- d) der EW Höfe AG¹³ über die Erstellung und das Betreiben eines Erdgasnetzes.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 15

Diese Gemeindeordnung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird die Gemeindeordnung vom 1. Juli 1966 aufgehoben.

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019.

Vom Regierungsrat genehmigt am 2. Juli 2019 mit Regierungsratsbeschluss Nr. 501/2019.

⁷ Abstimmungen vom 4. Juni 1967 und 8. Mai 1994

⁸ Abstimmungen vom 23. September 1973 und 4. Dezember 1994

⁹ Abstimmung vom 26. November 2000

¹⁰ Abstimmung vom 26. November 2000

¹¹ Abstimmung vom 2. Dezember 2001

¹² Abstimmung vom 7. Dezember 2003

¹³ Abstimmung vom 7. Dezember 2003